



## Mitteilungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer



Offizielle Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen der Ingenieurkammer

www.bbik.de

### Vorstand – Vertreterversammlung – Geschäftsstelle

#### Weiterbildungsrichtlinie der BBIK

Die Weiterbildungsrichtlinie der BBIK wurde im Text entschlackt und damit in der Handhabung erheblich vereinfacht, findet der Bildungsausschuss der BBIK mehrheitlich. Die sehr missdeutbare Maßeinheit „Weiterbildungsstunde“ in der Ursprungsfassung der Richtlinie, die alles Mögliche, nur weder eine Zeitstunde noch eine Unterrichtsstunde war, ist einem transparenten Punktsystem gewichen. Die Frage, welche Veranstaltungen durch die BBIK anerkannt werden, wurde präziser und umfangreicher beantwortet, obwohl der Textumfang der Richtlinie kleiner wurde. Das riecht nach Bürokratieabbau, der es auch sein soll. Jedenfalls wird in der Geschäftsstelle und im Bildungsausschuss weniger Arbeit anfallen, denn der Aufwand, Veranstaltungen und Veranstalter zu bewerten und zu beurteilen, entfällt weitgehend. Jeder Bildungsträger und jeder Veranstaltungsteilnehmer kann klar nachlesen, was anerkannt wird. Dabei können die Beteiligten sogar viel besser beurteilen, wie gut eine Veranstaltung ist, denn der Bildungsausschuss kann schließlich keine fachliche Hyperkompetenz für sich in Anspruch nehmen.



Aber Vorsicht! Wird damit nicht der Aufwand auf die Kammermitglieder abgeschoben? Nein! Wer an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen will, wird sich stets genau darüber informieren, ob die ausgewählte Tagung oder das Seminar tatsächlich einen Nutzen bringt. Zu teuer sind Zeit und Materialaufwand, von den Tagungsgebühren ganz zu schweigen. Die einzige Kopplung der anrechenbaren Punktmenge an die Dauer einer Veranstaltung vereinfacht die Selbsteintragung über die Internetseite der BBIK, wenn sie dann hoffentlich bald möglich ist. Dass die Teilnahmebescheinigungen aufgehoben werden, versteht sich von selbst, und ist man sich nicht sicher bzw. ist der Veranstalter nicht durch eine Kooperationsvereinbarung mit der BBIK „zertifiziert“, kann für den eher seltenen Kontrollfall auch das Tagungsprogramm aufgehoben werden. Eine wahrhaft geringe Mühe. Nachzudenken ist seitens der Geschäftsstelle, ob es nicht möglich ist, die Teilnahmen von Mitgliedern bei kammereigenen Veranstaltungen im Selbstlauf zu erfassen. Dieser Service würde dann sicher zu einem Teilnehmerzuwachs, insbesondere bei den privilegierten Kammerveranstaltungen führen. Das wäre darüber hinaus auch gut für das Kammerleben.

Dennoch wurde die Richtlinie in der Vertreterversammlung kontrovers diskutiert. „Müssen wir die Ingenieure überhaupt kontrollieren?“ „Der Markt wird schon die Spreu vom Weizen trennen.“ „Wir bilden uns doch auch ohne Richtlinie weiter. Meine intensiven Selbststudien kann man gar nicht kontrollieren.“ Die Liste der Einwände ließe sich fortsetzen. Vor

allem, dass in einigen anderen Bundesländern, beispielsweise bei den Berlinern, die Ingenieure gar nicht kontrolliert werden, scheint ein kräftiges Argument zu sein. Ebenso der Fakt, dass es immer schwarze Schafe geben wird, die ohnehin versuchen, jedwede Regelung zu umgehen. Aber sind es denn nicht gerade diese schwarzen Schafe, die uns das Leben schwer machen? Unzureichendes Fachwissen führt eben nicht zur Marktberichtigung, sondern eher zu höheren Prämien bei der Berufshaftpflicht. Für uns alle wohl gemerkt! Ist ein Minister ins Fettnäpfchen getreten, sind es dann nicht „die Politiker“? Ist einem Chirurg ein Fehler unterlaufen, sind es dann nicht „die Ärzte“? Haben „die Banker“ die Finanzkrise heraufbeschworen oder nur einige gar zu gierige Spekulanten? In der Wahrnehmung sind es „die Ingenieure“, die versagt haben, wenn irgendwo auf dem Bau etwas schief geht und es ist nicht derjenige von uns, der tatsächlich Wissenslücken hat.

Was bleibt? Weiterbildung findet statt. Wir verweisen dazu auch intensiv auf unsere Kooperationspartner bei der Organisation von Veranstaltungen zu sehr speziellen Themen. Zu sehr driften bei Eigenorganisation Aufwand und Teilnehmerzahlen auseinander. Hingegen scheint es für Fachtagungen derzeit einen Aufwind zu geben. Tagesveranstaltungen zur Wohnraumlüftung oder zu Abdichtungen oder die Objektplanertage sind Beleg dafür. Weitere Fachtagungen sind in Vorbereitung. Auch die regionalen Mitgliederversammlungen, durch den Kammerpräsidenten initiiert und stets mit einem Weiterbildungsteil versehen, sind inzwischen fester Bestandteil des Bildungsplanes vieler Mitglieder.

*Dr.-Ing. Dirk Werner  
Vorstandsmitglied BBIK*

#### Aus der Vertreterversammlung

Als sich am 4. September 2009 die Vertreterinnen und Vertreter zu ihrer 10. Sitzung trafen, stand vor allem ein Tagesordnungspunkt im Zentrum der Beratung: Es galt, in der Diskussion mit den Vertreterinnen und Vertretern einen breiten Konsens für eine künftige Wahlordnung zu finden.

Die konstituierende Sitzung der 4. Vertreterversammlung hatte 2007 genau diese Maßnahme in ihr Programm aufgenommen. Dabei bestand das Ziel nicht allein darin, rechtzeitig vor der nächsten Wahl zur 5. Legislatur eine Wahlordnung verabschiedet zu haben, sondern ging es doch vor allem darum, die Erscheinungen zu „heilen“, die aus Sicht Einzelner zu Benachteiligungen geführt haben. Es ging um die einvernehmliche und demokratische Klärung der Fragen, die bei der Wahl zur 4. Vertreterversammlung kritisch gesehen wurden. Eine solche Diskussion zeigt natürlich auch, dass es eine Wahlordnung, die allen Ansprüchen gerecht wird, nicht geben kann, weil sich Einzelinteressen auch widersprechen können. Gerade deshalb wurde ausführlich diskutiert und Meinungs-

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter [www.bbik.de](http://www.bbik.de) + + + + +



austausch betrieben, um nach Abschluss der Debatte zu einigen Grundsätzen abzustimmen.

Durch Vizepräsident Naß vorgetragen, standen Vorschläge und Alternativen zur Abstimmung.

Aus diesen Abstimmungen gingen folgende Ergebnisse für die weitere Ausarbeitung der Wahlordnung hervor:

- Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgruppen (alle Pflichtmitglieder – alle freiwilligen Mitglieder). Die Entscheidung erfolgte mehrheitlich (91,3 % für den Beschlussvorschlag). Die Wahl in einer oder mehr als zwei Wahlgruppen vorzunehmen wurde mehrheitlich abgelehnt.

- Die Wahl soll (wie bisher) als reine Listenwahl erfolgen. Auch dieser Beschluss wurde mehrheitlich (60,9 %) gefasst. Der Vorschlag einer reinen Personenwahl wurde mit 82,6 % abgelehnt.

- Der Vorschlag, dass Listen eine Mindest- und/oder Höchstzahl an zur Wahl stehenden Kandidaten haben sollen, wurde einstimmig abgelehnt.

- Weiterhin wurde einstimmig beschlossen, dass die künftige Vertreterversammlung aus mindestens 25 Mitgliedern bestehen soll.

Mit diesen grundsätzlichen Entscheidungen wird die Wahlordnung durch den Satzungs- und Rechtsausschuss präzisiert. Die überarbeitete Wahlordnung wird anschließend dem Vorstand und dann in einer der folgenden Sitzungen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorstand informierte die Vertreterinnen und Vertreter über die zwischen der 9. und 10. Sitzung geleistete Arbeit, über den Stand der Vorbereitungen zum 9. Sachverständigentag am 16.10.2009, des 4. Objektplanertages am 8.9.2009 und des Prüfsachverständigentages am 6.11.2009, über den Brandenburgischen Baukulturpreis 2009 und gab eine Information zum Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner.

Abschließend wurde über eine Personalie in der Besetzung eines Ausschusses beraten und entschieden, das Kammermitglied aus dem Ausschuss abzuberufen.

*Dipl.-Ing. (FH) Wieland Sommer  
Präsident der BBIK*

### Neue HOAI ist in Kraft getreten!

Seit dem 18. August 2009 gilt die novellierte Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), nachdem sie am 17. August 2009 im Bundesgesetzblatt Nr. 53 verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die HOAI in der Fassung vom 4. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001, außer Kraft.

Die BBIK forderte eine zeitgemäße Erneuerung der HOAI und hatte dazu vielfältige Kontakte mit der Landesregierung und der Bundesregierung, sowohl in eigener Initiative als auch über die Bundesingenieurkammer.

Leider sind verschiedene grundlegende Forderungen der BBIK, z.B.: Erhalt der Stufen X bis XIII sowie eine noch deutlichere Anhebung der Honorarsätze, bisher nicht realisierbar gewesen. Hier gilt es, nach der Bundestagswahl gemeinsam weiter zu kämpfen.

Wichtige Informationen dazu wurden schon auf der Jahresveranstaltung der BBIK zum Honorar- und Vertragsrecht gegeben.

Spezielle Seminare zur Novellierung der HOAI befinden sich bei der BBIK in Vorbereitung. Dazu werden wir Sie rechtzeitig informieren.

In Kooperation mit dem Bundesanzeiger Verlag stellt die BBIK allen Mitgliedern der Brandenburgischen Ingenieurkammer die amtliche Fassung der HOAI 2009 online als speicherbare und druckfähige pdf-Datei über den Internen Bereich der BBIK-Homepage zur Verfügung. *-peter-*

## Ausschüsse – Arbeitsgruppen – Fachsektionen

### FS Hochbau

#### Objektplanertag 2009

Der 4. Objektplanertag fand diesmal zum ersten Mal auf dem Gelände der FH Potsdam statt. Die große Anzahl der Anmeldungen machten eine Veränderung der Räumlichkeiten und den Umzug in einen Hörsaal erforderlich.

*Vortrag 1 – „Zemente/ Betone – von der Theorie zur aktuellen Praxis“, Prof. Dr. R. Silbereisen, CEMEX AG*

Besonderer Schwerpunkt des Vortrages war die Teilung der Aufgabenbereiche bei der Ausschreibung, Überwachung und beim Einbau von Beton unter Berücksichtigung der Änderungen in der DIN 1045/T1, insbesondere die Ausschreibung der Feuchtigkeitsklassen durch den Objektplaner. Hier spielt die Beachtung der Alkali-Kieselsäure Reaktion eine herausragende Rolle. Darüber hinaus wurden erweiterte Einsatzmöglichkeiten von hochfesten, selbstverdichteten und faserbewehrten Betonen vorgestellt. Zur Erzielung einer optimalen Qualität im Bauablauf sollte der Planer rechtzeitig sowohl die ausführenden Firmen als auch die Betonwerke in die Planung einbinden, da hier eine Vielzahl von technischen und bautechnologischen Punkten zu beachten ist.

*Vortrag 2 – „VOB 2009- aktuelle Neuerungen“, Dr. S. Schatzenfroh, GGSC, Frankfurt (Oder)*

Der Referent stellte an Hand der aktuellen Rechtsprechung Bezüge zu den Regelungen der VOB u.a. zu den Punkten Verzögerungen bei der Auftragserteilung, Bearbeitung von Nachträgen, Mangelfreiheit her. Er stellte dar, dass die Recht-

sprechung, auch nach dem Urteil, häufig einen Ausgleich für den Unterlegenen ermöglicht.

*Vortrag 3 – „Schallschutz in der Gebäudesanierung“, Dipl.-Ing. Ritter, Ingenieurbüro für Bauphysik, Potsdam*

Das heikle Thema des Schallschutzes, insbesondere in der AltbauSanierung, wurde in diesem Vortrag verdeutlicht. Der Referent wies darauf hin, dass gerade in der AltbauSubstanz erhebliche Risiken zur Gewährleistung des Schallschutzes stecken, z.B. abnehmende Wandstärken in den oberen Geschossen oder unterschiedliche Deckenaufbauten. Gerade der Einfluss der Flankenübertragung durch die Vergrößerung der Wohnräume bewirkt, dass die beabsichtigten Schalldämmwerte nicht erreicht werden. Unter Bezugnahme zum 2. Vortrag ist es für den Objektplaner besonders wichtig, die erreichbaren Schallschutzziele im Vorlauf der Planung auch unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit dem Auftraggeber klar zu regeln bzw. auf den Bestandsschutz zu verweisen und dies auch zu vereinbaren. Der Referent machte deutlich, dass selbst die Mindestforderungen der DIN 4109 nur schwer zu erreichen sind oder wenn, dann nur mit einem deutlich erhöhten Aufwand.

*Vortrag 4 – „Die Verantwortung des Objektplaners“ Einführung/ Diskussion, Dipl.-Ing. S. Jahn, Ortrand*

Im diesem letzten Programmpunkt sollten die wichtigsten Regelungen und Erfahrungen seit der Einführung des Objektplaners im Jahr 2003 vorgestellt und im Teilnehmerkreis diskutiert werden. Die Vorschriften der Brandenburgischen Bau-

ordnung sind im gesamten Bundesgebiet beispieslos. Der Gesetzgeber hat durch die Bestellung des Objektplaners eine öffentlich-rechtliche Pflicht geschaffen, die unabhängig von privatrechtlichen Verhältnissen für die Objektplaner Pflichten definiert.

Derzeit wird der Trend beobachtet, die Bauüberwachung auf die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung zu reduzieren. Dies wird der Verantwortung des Objektplaners überhaupt nicht gerecht, zumal dann häufig auf eine angemessene Honorierung verzichtet wird.

Die geltende Bauordnung sieht zwar eine Entpflichtungserklärung vor, jedoch bleibt diese folgenlos, bis der Bauherr gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einen neuen Objektplaner benannt hat. Nach den Worten des Referenten ist die Situation für den Objektplaner besonders dann kritisch, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht oder nur zögerlich auf die Entpflichtungserklärung reagiert.

Regierungsdirektor Jan-Dirk Förster, stellvertretender Referatsleiter der Obersten Bauaufsicht im MIR, erklärte, dass er sich dafür einsetzen wolle, dass die Bauaufsichten schnell auf eine Entpflichtungserklärung reagieren. In diesem Fall sei ggf. der Bauherr von der Unteren Bauaufsichtsbehörde aufzufordern, unverzüglich einen neuen Objektplaner zu benennen, der die Verantwortung des bisher tätigen Objektplaners übernimmt. Für einen weiteren Erfahrungsaustausch zu diesem und ähnlichen Themen können Interessenten unter [www.ingenieur.blog-service.de](http://www.ingenieur.blog-service.de) im Internet diskutieren.

Am Ende der Diskussion betonte Herr Förster, dass es für die Oberste Bauaufsicht immer wichtig sei, Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Bauordnung auszuwerten. Die Erfahrungen der Objektplaner seien von besonderem Interesse, weil sie an der Schnittstelle zwischen Bauherren und Bauaufsichtsbehörden entstünden. Der Erfahrungsaustausch soll fortgesetzt werden.



Foto: BBIK

Im Vorbereitung des Objektplanertages fand mit dem Präsidenten der BBIK, Vertretern der FS Hochbau und Dipl.-Ing. Jahn eine Abstimmung statt, in der festgelegt worden war, die Ergebnisse aus der Diskussion und aus dem zeitweiligen Arbeitskreis BbgBO zusammenzufassen und mit Vertretern aus den gesetzgebenden Organen, der Versicherungswirtschaft und den Mitgliedern der BBIK weiter zu besprechen.

Zu dieser Problematik sowie auch zur neuen HOAI findet, wie bereits in der Diskussion angesprochen, auf Initiative des Honorar- und Vertragsausschusses am 8.10.09 eine Veranstaltung in der Geschäftsstelle statt.

Die Referate des Objektplanertages stehen auf der BBIK-Homepage zum Download bereit.

*Dipl.-Ing. Frank Paulick  
Leiter FS Hochbau*

## Kammer aktuell

### Versorgungswerk

#### Steuerliche Behandlung der Beiträge

Mit dem In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes zum 1.1.2005 führen die Aufwendungen für die „Basisversorgung“, zu denen auch die Beiträge für unser Versorgungswerk gehören, als Ausgleich für die stärkere Belastung der Renten in einem größeren Umfang zu einer steuerlichen Entlastung. Für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen für die „Basisversorgung“ wird ein jährlicher Höchstbetrag von 20.000 € pro Person (40.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) festgesetzt. Dieser Betrag kann allerdings nicht sofort in vollem Umfang steuermindernd angesetzt werden, sondern im Jahre 2009 mit 68 %. Der Prozentsatz steigt in den Folgejahren für alle Steuerpflichtigen um jeweils 2 %, bis im Jahre 2025 100 % der Beiträge im Rahmen der Obergrenze von 20.000 € (40.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) steuerlich freigestellt werden.

Zu unterscheiden von der vorgenannten Obergrenze ist die Höchstgrenze der Beiträge, die insgesamt für ein Jahr an das Versorgungswerk gezahlt werden dürfen. Für alle Beiträge, also Regelbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen, liegt die Höchstgrenze beim 2,5-fachen des jährlichen Höchstbeitrages, für 2009 bei 32.238 €.

#### Steuerliche Behandlung der Renten

Ab 2005 unterliegen alle gesetzlichen Rentenleistungen sowie Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtun-

gen zu mindestens 50 % der Besteuerung. Das gilt sowohl für bereits laufende Renten als auch für die Neurentner im Jahre 2005. Für Neurentner des Jahres 2009 beträgt der steuerpflichtige Teil der Rente aus dem Versorgungswerk 58 %, da der Besteuerungsanteil für jeden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahre 2020 um jährlich 2 % und danach um jährlich 1 % steigt. Für die Neurentner des Jahres 2040 sind dann 100 % der Versorgungsbezüge steuerpflichtig.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat mit Schreiben vom 28.10.2008 bekannt gemacht, dass die Rentendaten im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12.2009 der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Länderfinanzbehörden zu melden sind. Ab dem Veranlagungsjahr 2009 sind dann die Rentendaten jeweils bis zum 1.3. des Folgejahres zu melden.

#### Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Renten

Bedingt durch das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ gilt ab dem 1.1.2004 für die Rentenzahlungen aus unserem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. auch für die Zahlungen von Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung), dass alle gesetzlichen oder freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung den jeweiligen vollen allgemeinen Beitragssatz zu zahlen haben. Beitragspflichtig sind Zahlungen maxi-

mal bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (2009 monatlich 3.675 €).

#### **Fälligkeit der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen**

In der Länderbeilage 4/2009 wurde an dieser Stelle berichtet, dass Beiträge noch mit dem Rentenfaktor des Vorjahres bewertet werden, wenn sie bis zum 6.1. des Folgejahres dem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben werden (Valuta).

In seiner Sitzung vom 8.9.2009 hat der Verwaltungsrat nun entschieden, dass diese Sonderregelung für Beiträge aufgehoben wird und für den Eingang von freiwilligen Mehrzahlungen und Beiträgen jetzt der gleiche Zahlungstermin, nämlich der 31.12. eines Jahres, gilt. Dies bedeutet, dass diese Zahlungen bis zum 31.12.2009 auf dem Konto des Versorgungswerkes eingegangen sein müssen, damit sie für das laufende Jahr in Rentenbausteine umgewandelt werden können. Zahlungen, die ab dem 1.1. des Folgejahres auf dem Konto eingehen, werden auch erst im Folgejahr mit den dann geltenden Bausteinrentenfaktoren bewertet. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung zum Jahreswechsel bei Ihren Überweisungen bzw. unterrichten Sie Ihren Arbeitgeber entsprechend, wenn dieser die Zahlungen an das Versorgungswerk vornimmt.

Für Fragen oder Auskünfte hierzu stehen gerne Carsten Reif, Tel. 0221/144-667 22, carsten.reif@hdi-gerling.de, oder Petra Nelles, Tel. 0221/144-660 52, petra.nelles@hdi-gerling.de, zur Verfügung.

#### **Verbesserter Zugang zu Kleinstkrediten**

Vielen Unternehmen ist der Zugang zu Kleinstkrediten versperrt oder mit hohen Hürden verbunden. Fehlende Kreditversicherungen, aufwändige Verfahren der Kreditprüfung oder die Zugehörigkeit zu einer Branche, die keinen Kredit erhält, lassen manchen Betrieb davon absehen, einen Kreditantrag überhaupt zu stellen. Andere Unternehmer haben die Erfahrung gemacht, dass ihr Kreditantrag ohne Begründung abgelehnt wurde. Allzu schnell wird ein Kreditnehmer als nicht kreditwürdig eingestuft. Häufig fehlt es nur an ein paar tausend Euro, um notwendige Betriebsmittel zu beschaffen oder eine kleine Investition zu tätigen. Kommt Ihnen das bekannt vor?

Das Land Brandenburg und die FIDES Unternehmensförderungs-GmbH (kurz: FIDES) treten diesem Finanzierungsempass in einer gemeinsamen Initiative entgegen. Sie wendet sich an Kleinst- und Kleinunternehmen im Voll- und Nebenerwerb mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 12.500 € (Folgekredite bis max. 25.000 €). Zunächst prüft die FIDES die Kreditwürdigkeit des am Kredit interessierten Unternehmens unter Anwendung einer innovativen Analyseverfahren, die speziell für diesen Zweck entwickelt wurde. Die Prüfung ist unbürokratisch und erlaubt eine zügige Kreditvergabe. Welche Unterlagen konkret benötigt werden, wird individuell abgestimmt. Im Falle einer positiven Einschätzung erfolgt die Vermittlung einer Bürgschaft über die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, auf deren Basis die Brandenburger Bank VR eG mit Sitz in Brandenburg an der Havel einen Kredit gewährt.

Die Initiative läuft zunächst als Pilotmaßnahme, regional fokussiert auf die westlichen Landkreise Brandenburgs. Erste Kreditauslagen im Rahmen des Pilotprojekts sind bereits erfolgt. Während der kommenden Monate wird das Kreditvergabeverfahren basierend auf den gesammelten Erfahrungen optimiert. So sollen weitere Partner wie Kreditinstitute, Spon-

soren und Investoren für eine Ausweitung der Initiative gewonnen werden, damit künftig brandenburgweit unternehmerische Existenzen in die Lage versetzt werden, ihre Geschäftspotenziale besser nutzen zu können.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Marret Schadwinkel von der FIDES Unternehmensförderungs-GmbH unter 0331-505 73 53 zur Verfügung. Sie finden uns in der David-Gilly-Str. 1 in 14469 Potsdam.

#### **EnEV 2009: Seit 1. Oktober 2009 in Kraft**

Bis zum 30. September 2009 galt noch die EnEV 2007. Seit dem 1. Oktober 2009 ist die EnEV 2009 in Kraft. Ziel der novellierten Energieeinsparverordnung ist es, den Energiebedarf für Heizung und Warmwasser um etwa 30 Prozent zu senken. In einem weiteren Schritt sollen laut Integriertem Energie- und Klimaprogramm (IEKP) ab 2012 die energetischen Anforderungen nochmals um bis zu 30 Prozent erhöht werden. Hier die wichtigsten Änderungen der EnEV 2009 im Überblick:

- ▶ Neubauten: Die Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf wird um durchschnittlich 30 % gesenkt.
- ▶ Neubauten: Die energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle werden um durchschnittlich 15 % erhöht, d.h., die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss durchschnittlich 15 % mehr leisten als bisher.
- ▶ Altbau-Modernisierung: Bei der Modernisierung von Altbauten mit umfangreichen baulichen Änderungen an der Gebäudehülle werden die Bauteilanforderungen um durchschnittlich 30 % verschärft (z.B. Erneuerung der Fassade, der Fenster, des Dachs).

Alternativ kann der Bauherr sich dafür entscheiden, auf das 1,4-fache Neubau-Niveau zu sanieren. Dies betrifft die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an die Wärmedämmung der Gebäudehülle.

- ▶ Die Anforderungen an die Dämmung oberster nicht begehbare Geschossdecken (Dachböden) werden verschärft. Oberste begehbare Geschossdecken müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. In beiden Fällen genügt aber auch eine Dämmung des Daches.
- ▶ Für Klimaanlageanlagen, die die Feuchtigkeit der Raumluft verändern sollen, wird eine Pflicht zum Nachrüsten von Einrichtungen zur automatischen Regelung der Be- und Entfeuchtung vorgesehen.

- ▶ Nachtstromspeicherheizungen, die älter als 30 Jahre alt sind, sollen in großen Gebäuden außer Betrieb genommen werden und durch effizientere Heizungen ersetzt werden.

Dies betrifft Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Pflicht zur Außerbetriebnahme soll stufenweise zum 1. Januar 2020 einsetzen. Es besteht keine Pflicht, wenn das Gebäude das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt, der Austausch unwirtschaftlich wäre oder öffentlich-rechtliche Vorschriften den Einsatz von elektrischen Speicherheizsystemen vorschreiben (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).

- ▶ Maßnahmen zum Vollzug der Verordnung werden verstärkt: Bestimmte Prüfungen werden den Bezirksschornsteinfegermeistern übertragen und Nachweise bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand – so genannte Unternehmererklärungen – eingeführt. Außerdem werden einheitliche Bußgeldvorschriften eingeführt. Verstöße gegen bestimmte Neu- und Altbauanforderungen der EnEV und die Verwendung falscher Daten beim Energieausweis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

*Quelle: BMVBS*

**Amtliche Mitteilung****Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen**

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, den 03.09.2009

Gez. Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

Anlage**- Ausfertigung -**

Die 4. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 6. Sitzung am 06.08.2009 gemäß §§ 16 und 22 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12.07.2007 in der Fassung vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 370) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen in der Fassung vom 04.12.2008 (veröffentlicht am 15.05.2009 in der Länderbeilage des DIB 05/2009) beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit Erlass vom 31.08.2009, Az. 22-32172/(5300), die Änderungen genehmigt.

**1. § 36 erhält folgende Fassung:****§ 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung**

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte gemäß der Berechnungsmethodik des aktuellen technischen Geschäftsplans in das Deckungskapital umgerechnet werden; ein vorhandener Posten Nachreservierung wird der Ehezeit zugeordnet, insoweit er in der Ehezeit dem Ausgleichspflichtigen zugewiesen wurde. Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 1 ermittelten Deckungskapitals einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung, mindestens 100 Euro, höchstens 800 Euro. Zur Ermittlung des Kapitalwertes sind die Teilungskosten vom Deckungskapital einschließlich vorhandener Nachreservierung abzuziehen. Der vom Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten übertragene Kapitalwert wird mit dem, dem Alter des Ausgleichsberechtigten entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der Tabelle 3 multipliziert und damit in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden für den Ausgleichsberechtigten beim Ingenieurversorgungswerk zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. Die beim Ingenieurversorgungswerk für den Ausgleichspflichtigen nach der Kürzung verbleibenden Versorgungsanrechte berechnen sich als Summe der nicht in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte und der gekürzten ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis des um die auf den Ausgleichspflichtigen entfallenden Teilungskosten geminderten, dem Ausgleichspflichtigen zugeordneten ehezeitbezogenen Deckungskapitals

einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung zum gesamten der Ehezeit zuzurechnenden Deckungskapital einschließlich Nachreservierung. Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt.

(3) Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist, nicht begründet. Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld. Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die wie die ausgleichsverpflichtete Person zum Ende der Ehezeit Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, ein Anrecht begründet, gelten für das übertragene Anrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 33 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. Haben beide Ehegatten Anwartschaften beim Ingenieurversorgungswerk erworben, findet eine Verrechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte durch Differenzbildung der Deckungskapitalien einschließlich vorhandener Nachreservierungen statt. Die Ermittlung der jeweiligen in der Ehezeit erworbenen Anrechte, die Bestimmung des Deckungskapitals einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung erfolgt entsprechend Absatz (2) Satz 1. Die Differenz der Deckungskapitalien einschließlich vorhandener Nachreservierung abzüglich der Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG entspricht dem zweifachen Kapitalwert der auszugleichenden Rechte. Die Teilungskosten betragen 2 % der ermittelten Differenz der Deckungskapitalien einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung, mindestens 100 Euro, höchstens 800 Euro. Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 berechnet sich der Versorgungsanspruch in Abweichung von Absatz 2 Satz 4 mittels der, der Ermittlung des Deckungskapitals zugrunde liegenden, Äquivalenzgleichung. Hierbei finden die im Technischen Geschäftsplan festgelegten, für den Erwerb einer zum Ende der Ehezeit begründeten Anwartschaft maßgeblichen technischen Berechnungsgrundlagen Anwendung. Die beim Ingenieurversorgungswerk für den Ausgleichspflichtigen nach der Kürzung verbleibenden Versorgungsanrechte berechnen sich entsprechend Absatz 2 Satz 5 ff. Abweichend von Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Kürzung im Verhältnis des Kapitalwertes der auszugleichenden Anrechte zum gesamten beim Ausgleichspflichtigen für die Ehezeit zuzurechnenden Deckungskapital einschließlich Nachreservierung.

(4) Bis zum Eintritt des Versorgungsfalles kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Anrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. Für die Bewertung der Zahlungen sind der Zeitpunkt des Zahlungseingangs und die zu diesem Zeitpunkt geltenden satzungsmäßigen Verrentungssätze maßgeblich.



(5) Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, so gelten für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen die Absätze 2 und 3 entsprechend. § 101 Absätze 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) Bei einem Aufschub des Bezugs der Altersrente durch Ausgleichsberechtigte, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerkes waren oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hatten, erhöhen sich

die Versorgungsansprüche für jeden Monat des späteren Bezuges um 0,5 %.

(7) Die Höhe der Waisenrenten für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder richtet sich grundsätzlich nach der bei der ausgleichsverpflichteten Person verbleibenden Anwartschaft. Sind ausgleichsverpflichtete und ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit Mitglied des Versorgungswerkes oder besteht eine aufrecht zu erhaltene Anwartschaft nach § 29, richtet sich die Höhe der Waisenrente nach der beim Verstorbenen bestehenden Anwartschaft.

**2. Nach Tabelle 2 der Satzung wird folgende Tabelle 3 angefügt:**

| Tabelle 3 zur Ruhegeldberechnung<br>(gültig ab 01.09.2009)                                     |  |
|--|--|
| Berechnung des Altersruhegeldes mit Vollendung des<br>62. Lebensjahres <sup>*)</sup> (zu § 36) |  |
| Alter <sup>**)</sup> im Jahr des<br>Versorgungs-<br>ausgleichs                                 | Der Jahresrentenanteil beträgt ...<br>des Kapitalwerts<br>(Bewertungsprozentsätze) |
| 25   | 19,4 %   |
| 26   | 18,8 %   |
| 27   | 18,2 %   |
| 28   | 17,6 %   |
| 29   | 17,1 %   |
| 30   | 16,5 %   |
| 31   | 16,0 %   |
| 32   | 15,5 %   |
| 33   | 15,0 %   |
| 34   | 14,5 %   |
| 35   | 14,1 %   |
| 36   | 13,6 %   |
| 37   | 13,2 %   |
| 38   | 12,8 %   |
| 39   | 12,4 %   |
| 40   | 12,0 %   |
| 41   | 11,6 %   |
| 42   | 11,2 %   |
| 43   | 10,9 %   |
| 44   | 10,5 %   |
| 45   | 10,2 %   |
| 46   | 9,9 %  |
| 47   | 9,5 %  |
| 48   | 9,2 %  |
| 49   | 8,9 %  |
| 50   | 8,6 %  |
| 51   | 8,4 %  |
| 52   | 8,1 %  |
| 53   | 7,8 %  |
| 54   | 7,6 %  |
| 55   | 7,3 %  |
| 56   | 7,1 %  |
| 57   | 6,8 %  |
| 58   | 6,6 %  |
| 59   | 6,4 %  |
| 60   | 6,2 %  |
| 61   | 6,0 %  |

| Alter <sup>**)</sup> im<br>Jahr des<br>Versorgungs-<br>ausgleichs | Der Jahresrentenanteil beträgt ...<br>des Kapitalwerts<br>(Bewertungsprozentsätze) |                        |
|---|--|------------------------|
|   | Altersrenten<br>Männer   | Altersrenten<br>Frauen |
| 62  | 6,6 %  | 5,7 %                  |
| 63  | 6,8 %  | 5,8 %                  |
| 64  | 7,0 %  | 6,0 %                  |
| 65  | 7,2 %  | 6,1 %                  |
| 66  | 7,5 %  | 6,3 %                  |
| 67  | 7,7 %  | 6,5 %                  |
| 68  | 7,9 %  | 6,7 %                  |
| 69  | 8,2 %  | 6,9 %                  |
| 70  | 8,5 %  | 7,1 %                  |
| 71  | 8,8 %  | 7,3 %                  |
| 72  | 9,1 %  | 7,6 %                  |
| 73  | 9,5 %  | 7,9 %                  |
| 74  | 9,9 %  | 8,2 %                  |
| 75  | 10,3 %   | 8,5 %                  |
| 76  | 10,7 %   | 8,9 %                  |
| 77  | 11,2 %   | 9,3 %                  |
| 78  | 11,7 %   | 9,7 %                  |
| 79  | 12,2 %   | 10,2 %                 |
| 80  | 12,8 %   | 10,7 %                 |
| 81  | 13,4 %   | 11,2 %                 |
| 82  | 14,1 %   | 11,8 %                 |
| 83  | 14,8 %   | 12,4 %                 |
| 84  | 15,5 %   | 13,1 %                 |
| 85  | 16,3 %   | 13,8 %                 |
| 86  | 17,1 %   | 14,6 %                 |
| 87  | 18,0 %   | 15,4 %                 |
| 88  | 18,9 %   | 16,3 %                 |
| 89  | 19,8 %   | 17,2 %                 |
| 90  | 20,8 %   | 18,1 %                 |
| 91  | 21,9 %   | 19,1 %                 |
| 92  | 23,0 %   | 20,2 %                 |
| 93  | 24,2 %   | 21,3 %                 |
| 94  | 25,5 %   | 22,5 %                 |
| 95  | 26,9 %   | 23,8 %                 |
| 96  | 28,3 %   | 25,2 %                 |
| 97  | 29,7 %   | 26,7 %                 |
| 98  | 31,2 %   | 28,1 %                 |
| 99  | 32,8 %   | 29,6 %                 |
| 100   | 34,4 %   | 31,2 %                 |

<sup>\*)</sup> Bei Hinausschiebung der Rente über das 62. Lebensjahr hinaus erhöhen sich die Faktoren/Leistungen gemäß § 36 Abs. 6.

<sup>\*\*)</sup> Als Alter beim Versorgungsausgleich gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des Versorgungsausgleichs und dem Geburtsjahr.

**3. In Kraft treten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen nach § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, findet § 36

in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung Anwendung.  
Hannover, 03.09.2009  
Gez. Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

## 1. Verkehrsplanungspreis ausgelobt

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. lobt in Kooperation mit dem VCD (Verkehrsclub Deutschland) e.V. 2010 zum ersten Mal den SRL-Verkehrsplanungspreis aus. Im Jahr 2010 sollen Wettbewerbsbeiträge ausgezeichnet werden, die beispielhafte Lösungen zum Thema „Mobil im Quartier“ zeigen. Mit dem Preis und den Anerkennungen sollen gute Beispiele für wirksame Verkehrsplanung, Gestaltqualität und Planungskultur sichtbar und bekannt gemacht werden. Die Wettbewerbsbeiträge sollen ein intermodales, quartiers- oder standortbezogenes Verkehrskonzept aus den Jahren 2005 bis 2009 in Deutschland beinhalten.

Voraussetzung ist nicht unbedingt eine bauliche und /oder organisatorische Umsetzung, bewertet werden auch Planwerke. Die Auslobung richtet sich an Planungsbüros, Kommunen und andere Träger der Planung sowie zivilgesellschaftliche Organisationen. Die Wettbewerbsbeiträge sind in Form einer Bildtafel (Poster) der Größe DIN A 0 und einer Beschreibung auf max. vier DIN A 4-Seiten einzureichen und müssen bis zum

**30. April 2010, 12.00 Uhr**

in der Geschäftsstelle der SRL, Yorckstr. 82, 10965 Berlin, eingegangen sein.

Weitere Infos unter [www.srl.de\\_Wettbewerb](http://www.srl.de_Wettbewerb).

## Menschen – Daten – Fakten

### Die Kammer gratuliert

Allen, die zwischen dem 16. Oktober und dem 15. November 2009 einen runden Geburtstag über dem halben Jahrhundert feiern, gratulieren wir herzlich zum

#### 50. Geburtstag

Frau Dipl.-Ing. Kornelia Gerlach, Cottbus  
 Frau Dipl.-Ing. (FH) Petra Engler, Prenzlau  
 Frau Dipl.-Ing. (FH) Silvia Kühn, Ketzin  
 Herrn Dipl.-Ing. Stephan Skalda, Wandlitz  
 Herrn Dipl.-Ing. Peter Schrader, Brandenburg/H.  
 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Knut Hempel, Wandlitz  
 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Matthias Bärmann, Guben  
 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Detlef Reichenberger, Leegebruch  
 Herrn Dipl.-Ing. Henner Formazin, Templin

#### 55. Geburtstag

Frau Dipl.-Ing. (FH) Edeltraud Syperek, Oranienburg  
 Frau Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH) Dorothea Lüdtko, Gevelsberg  
 Frau Dipl.-Ing. (FH) Ursula Schütze, Frankfurt/O.  
 Herrn Dipl.-Ing. Michael Schröter, Schulzendorf  
 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Gerdfried Krüger, Nauen  
 Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mertens, Beelitz

#### 60. Geburtstag

Frau Ing. Ingrid Friedrich, Seelow  
 Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Große, Kleinmachnow  
 Herrn Dipl.-Ing. Erwin Strotzer, Lauchhammer  
 Herrn Dipl.-Ing. Werner Raschke, Beeskow

#### 65. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Mauer, Berlin

#### 70. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing. Hermann Kasper, Kleinmachnow  
 Herrn Dipl.-Ing. Jochen Tetzlaff, Cottbus  
 Herrn Dipl.-Ing. Klaus Werner, Woltersdorf

#### 75. Geburtstag

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Martin Matzke, Kremmen  
 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Arnold, Potsdam

#### 80. Geburtstag

Herrn Ing. Horst Grätz, Brandenburg/H.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer wünscht allen Jubilaren Glück und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

### BBIK kommt an der HTW zu Wort!

Das Interesse für den Ingenieurberuf bei jungen Leuten zu wecken ist eine der Hauptaufgaben, denen sich die BBIK widmet. Denn gut qualifizierte Ingenieure braucht das Land! Dabei steht nicht nur die Nachwuchsgewinnung sowie die Ausbildung von Ingenieuren im Vordergrund, sondern auch Ingenieure für die Brandenburger Region zu gewinnen. Dazu zählt u.a. die direkte Ansprache sowie Kontaktpflege der Zielgruppe.

Mit großer Freude können wir bekannt geben, dass Vorstandsmitglied Dr.-Ing.



Werner als Professor für den konstruktiven Ingenieurbau in der Bauwerkserhaltung an die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) nach Berlin berufen wurde. Damit entsteht ein weiterer direkter Kontakt zum Nachwuchs und die Möglichkeit, die Aufgaben und Ziele der Ingenieurkammern zu erläutern. Seit dem 1. Oktober 2009 lehrt nun Herr Prof. Dr.-Ing. Werner an der Hochschule und steht damit vor einer neuen Herausforderung. Die BBIK wünscht Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner für sein neues Aufgabengebiet alles Gute.

-peter-

## Alles was Recht ist

### Vergaberecht: Fristen und Gleichbehandlung im Wettbewerblichen Dialog

Der Vergabesenat des OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 7.5.2009 eine interessante Entscheidung zur Gleichbehandlung im sog. Wettbewerblichen Dialog getroffen.

Der Wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge oberhalb der Schwellenwerte und wird z.B. für die Vergabe von Public-Private-Partnership-Aufträgen (PPP-Aufträge) angewandt. Im Wettbewerblichen Dialog werden die Lösungsansätze ermittelt, mit denen die Bedürfnisse und Ziele des Auftraggebers am besten befriedigt bzw. erfüllt werden können. Dabei wird in mehreren Dialog-

phasen die Anzahl der Lösungsansätze und auch der Teilnehmer anhand der Zuschlagskriterien verringert. Nach Abschluss der letzten Dialogphase werden die im Verfahren gebliebenen Teilnehmer aufgefordert, auf der Grundlage des von ihnen eingereichten Lösungsvorschlages ein vollständiges und endgültiges Angebot zu unterbreiten. Aus den fristgerecht eingereichten Angeboten wird anhand der genannten Kriterien das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Im Fall des OLG Brandenburg, das über das PPP-Verfahren für den Landtagsneubau in Potsdam entschied, hatte der Auftraggeber im Laufe des Verfahrens Lösungen mit einer historischen Innenhoffassade favorisiert. Er gab allen Bieterkon-



sortien eine einheitliche Frist zur Überarbeitung ihrer Lösungsvorschläge. Gegen die aus seiner Sicht zu kurze Frist wehrte sich ein Bieter, der zunächst eine moderne Fassade angeboten hatte und daher großen Überarbeitungsaufwand sah. Das OLG Brandenburg entschied, hierauf müsse der Auftraggeber keine Rücksicht nehmen. Wer einen nicht favorisierten Lösungsvorschlag eingereicht habe, könne keinen Ausgleich des ihm hierdurch entstehenden faktischen Wettbewerbsnachteils verlangen. Jedem Teilnehmer sei klar, dass der von ihm erarbeitete Lösungsvorschlag möglicherweise ganz oder teilweise nicht weiterverhandelt werde. Dies sei gerade die Eigenart des Wettbewerblichen Dialogs als hier gewähltes Vergabeverfahren.

**BGH zum Schallschutz und die anzuwendenden Regelwerke**

Der Schallschutz an Bauwerken spielt eine immer größere Rolle. Besonders bei der Neuerrichtung kommt es hier oft zu Streitfällen zwischen den am Bau Beteiligten. Der Bundesgerichtshof hat unlängst in einem Urteil vom 4.6.2009, Az. VII ZR 54/07, darüber entschieden, welcher Standard zum Tritt- und Luftschall geschuldet wird. Es kommt dabei vorrangig darauf an, was die Parteien dazu im Vertrag vereinbart haben und dazu hat der BGH klar gestellt, dass der Auftraggeber grundsätzlich erwarten kann, dass der Schallschutz den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Weiter wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen der DIN 4109 grundsätzlich den üblichen Qualitäts- und Komfortstandards nicht entspricht. Üblich ist nicht nur die Abschirmung zu unzumutbaren Schallquellen, wie sie die DIN 4109 sicher stellt, sondern darüber hinaus sind ohne weitere Hervorhebung die Schallschutzstufen II und III der VDI Richtlinie 4100 und das Beiblatt 2 zur DIN 4109 zu den anerkannten Regeln der Bau-

technik hinzuzurechnen. Das heißt, dass der Auftragnehmer unmissverständlich darauf hinzuweisen hat, dass die Anwendung der DIN 4109 der Verbrauchererwartung nicht entsprechen wird. Der allgemeine Hinweis auf die DIN 4109 ist somit nicht ausreichend. Es ist ausdrücklich die VDI 4100 mit zu benennen und in den Vertragsumfang aufzunehmen. Das spielt wie im Fall des BGH-Urteils besonders bei Eigentumswohnungen eine herausragende Rolle. Nur unter Beachtung beider Vorschriften wird es einen zufriedenen Bauherren geben und das Bauwerk konfliktfrei genutzt werden können.

*Dipl.-Ing. (FH) Klaus Haake*

**Gesetze, Verordnungen, Erlasse**

Durch die Landesregierung wurden im zurückliegenden Zeitraum nachfolgend aufgeführte und das Ingenieurwesen berührende Regelungen beschlossen und verkündet:

**Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV)**

- veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg vom 27. August 2009, Nr. 25, Seite 494

**Ausschreibung des Förderprogramms zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Investitionspakt)**

- veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 27. Mai 2009, Nr. 20, Seite 1065

**Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes**

- veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg vom 13. August 2009, Nr. 15, Seite 358.

Die Neuregelungen sind im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de).

**Termine – Veranstaltungen – Bildung**

**Prüfsachverständigentag**

Die BBIK lädt alle Interessenten des Prüfsachverständigenwesens für den **6. November 2009** zum Prüfsachverständigentag nach Potsdam ein. Es wird dabei nicht nur die Zielgruppe der aktiven PSV's angesprochen. Die BBIK möchte das Interesse an der Seminarveranstaltung auch bei den Objektplanern, Bauleitern, Architekten, Lehrenden und Bauaufsichten wecken.

Dazu wird ein umfangreiches Reportaire an Fachthemen geboten, welche sich auf vier Sektionen verteilt. Am Vormittag des Tages haben die Gäste die Möglichkeit, sich u.a. über Haftungsrisiken für PSV's sowie zu den Grundlagen der Prüftätigkeit von Brandschutzkonzepten aber auch in einer Diskussionsrunde zu Grauzonen zwischen Theorie und Praxis bei der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und der Energetischen Gebäudeplanung zu informieren.

In den drei weiteren Sektionen, welche am Nachmittag zeitlich parallel zu einander laufen, wird auf Sachstände und Entwicklungen in den Bereichen Lüftungs- und Rauchtchnische Anlagen, Feuerlöschanlagen und Brandmelde- und Sicherheitstechnische Anlagen hingewiesen.

Das ausführliche Programm zur Veranstaltung erhalten Sie über die Weiterbildungstabelle auf der Homepage der BBIK.

*-peter-*

**Kammertermine**

| Datum      | Veranstaltung  | Ort                              |
|------------|--|----------------------------------|
| 15.10.2009 | 18. Vorstandssitzung   | Potsdam                          |
| 16.10.2009 | 9. Sachverständigentag   | Potsdam                          |
| 21.10.2009 | Regionale Mitgliederversammlung Frankfurt (Oder), Oder-Spree, Märkisch-Oderland      | Fürstenwalde                     |
| 30.10.2009 | EnEV 2009  | Potsdam                          |
| 06.11.2009 | Prüfsachverständigentag  | Potsdam                          |
| 20.11.2009 | 19. Vorstandssitzung<br>11. Vertreterversammlung                                     | Potsdam                          |
| 26.11.2009 | Regionale Mitgliederversammlung Cottbus, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oderspree-Lausitz | Bei Redaktionsschluss noch offen |
| 01.12.2009 | FS Bauphysik und Energetische Gebäudeplanung   | Potsdam                          |

Impressum: Deutsches Ingenieurblatt, Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)  
 Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Schlaatzweg 1 (Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam, Tel. 0331 / 743 18-0, Fax 0331 / 743 18 30, [www.bbik.de](http://www.bbik.de), [info@bbik.de](mailto:info@bbik.de);  
 Redaktion: Daniel Petersen (B.A.), Dipl.-Ing. (FH) Iris Kopf;  
 Redaktionsschluss: 11.09.2009  
 Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter [www.bbik.de](http://www.bbik.de) + + + + +